

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Astrid Stadler, Konstanz

1. Allgemein anerkannte „Grundbausteine“ des Zivilprozesses sind heute: freier Zugang zu Gericht, Öffentlichkeit des Verfahrens, Gebot eines neutralen Richters, Dispositionsgrundsatz, Gewährung rechtlichen Gehörs, Gleichbehandlung der Parteien, Recht auf Beweis, Endgültigkeit richterlicher Entscheidung.
2. Spätestens seit der Reform des englischen Zivilprozesses 1999 verschwimmt die exakte Trennlinie zwischen Zivilprozessen in *common law* und *civil law*-Systemen. In Europa stehen sich zwei Grundmodelle der Verfahrensstruktur gegenüber: Der romanische Prozess mit Einleitungs-, Instruktions- und Entscheidungsphase. Die Beweisaufnahme ist dabei der Hauptverhandlung vorgelagert und findet nicht notwendigerweise vor dem erkennenden Gericht statt. Der ebenfalls dreiphasige (Einleitung-, Aufklärungs-, Entscheidungsphase) deutsch-österreichische Prozess hat mit dem modernen englischen und spanischen Prozess eine intensive (zweite) Vorbereitungsphase mit dem Idealziel einer umfassenden Beweisaufnahme über verbliebene Streitpunkte in der Hauptverhandlung gemeinsam. Der Entwurf für eine Schweizer Bundeszivilprozessordnung tendiert eher zum französischen Modell. Die Aufspaltung richterlicher Zuständigkeit in Vorbereitungs- und Entscheidungsphase verbindet den romanischen mit dem englischen Prozess. Eine europaweite Tendenz zum Einzelrichter lässt allerdings die Bedeutung der Verfahrensabschnitte zurücktreten, soweit sie nicht – wie im neuen Schweizer Modell – mit strenger Präklusion verbunden sind.
3. Unterschiede zwischen *common law* und *civil law* Prozessen verbleiben – außer in der unterschiedlichen Rekrutierung der Richter – vor allem beim Verfahrensverständnis. Der kontinentale Prozess ist seinem römischrechtlichen Ursprung entsprechend anspruchsbasiert, bestimmt prozessrelevante Tatsachen eng von der Rechtsseite her. Der anglo-amerikanische Prozess gestaltet sich vor dem Hintergrund der Rechtsfindung und -fortentwicklung anhand konkreter Streitfälle konflikt- und sachverhaltsorientiert. Beides hat weitreichende Folgen für die Verfahrensgestaltung, etwa für Substantiierungspflichten der Parteien, die Beweislast, den Umfang der Beweiserhebung, die Einbeziehung Dritter in das Verfahren sowie für Streitgegenstand und Rechtskraft. Spezifische Eigenheiten des US-amerikanischen Prozesses sind das „jury-System“, die noch weitgehend zurückhaltende Rolle des Richters und die fehlende Prozesskostenerstattung nach der „American Rule“.
4. a) Der traditionelle Ansatz des internationalen Zivilprozessrechts, territoriale Grenzen und die Auswirkungen des *lex fori*-Prinzips durch bi- und multilaterale Konventionen zu überwinden, ist im europäischen Binnenmarkt abgelöst durch sekundäres Gemeinschaftsrecht. Die Gemeinschaft belässt es derzeit bei einem Nebeneinander national unterschiedlicher Prozessrechte bei vereinheitlichtem internationalem Prozessrecht. Neuere Ansätze üben mittelbaren Anpassungszwang auf das nationale Prozessrecht aus.
b) Mittelfristig wird – möglicherweise verfrüht – eine völlige Freizügigkeit von Entscheidungen in der Gemeinschaft angestrebt, die auf Exequaturverfahren und Kontrolle im Vollstreckungsstaat völlig verzichtet. Der europäische Vollstreckungstitel für unstreitige Forderungen bildet hier nur einen Anfang.

c) Das klassische Instrument der Rechtshilfe hat im europäischen Zustellungsrecht mit der unmittelbar zulässigen Postzustellung nach der Europäischen Zustellungsverordnung an Bedeutung verloren. Territoriale Vorbehalte sind im Beweisrecht seit Inkrafttreten der Europäischen Beweisverordnung ebenfalls weitgehend entfallen. Die Verordnung erlaubt dem Prozessgericht, in anderen Mitgliedstaaten unmittelbar Beweiserhebungen durchzuführen. Sie verleiht damit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz Geltung und verbessert die Verwertung auslandsbelegenen Beweismaterials erheblich. Mittelfristig sollten dem Prozessgericht auch Zwangsmaßnahmen gegen Beweispersonen zugebilligt werden – allerdings unter umfassender Wahrung der national noch unterschiedlich ausgestalteten Weigerungsrechte prozessunbeteiligter Dritter.

5. Bemühungen der Haager Konferenz um eine globale Einigung auf Regeln der internationalen Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nach europäischem Vorbild sind gescheitert. Demgegenüber muss man die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit mit dem weltweit gut akzeptierten UNCITRAL-Modellgesetz und dem UN-Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen als Erfolgsmodell betrachten. Die große Verbreitung von Schiedsklauseln im internationalen Handelsverkehr zeigt, dass es den Parteien weniger auf festgelegte harmonisierte Verfahrensregeln ankommt, sondern auf eine flexible Verfahrensgestaltung und die Verlässlichkeit und Schnelligkeit weltweiter Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung.

6. Einen ähnlichen Weg möglicher Harmonisierung des Prozessrechts gehen UNIDROIT und *American Law Institute* mit Modellregeln für grenzüberschreitende Zivilprozesse. Die im Frühjahr 2004 verabschiedeten „Principles of Transnational Civil Procedure“ unternehmen den Versuch, Elemente aus *common law* und *civil law*-Verfahren zu vereinen. Als entscheidender Erfolg ist es schon jetzt anzusehen, dass es trotz eines deutlichen Einflusses europäischen Prozessdenkens auf die „Principles“ gelungen ist, die Amerikaner einzubinden. Die Verknüpfung der Übernahme der „Principles“ in nationales Recht mit erleichteter wechselseitiger Rechtshilfe und Urteilsanerkennung könnte langfristig im Wettbewerb zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Gerichtsbarkeit dem Prozessrecht gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit wieder den Anschluss gewähren.

7. Trotz vielfältiger Gemeinsamkeiten der Verfahrensrechte und einer im europäischen Binnenmarkt weit fortgeschrittenen Harmonisierung des Kollisionsrechts kommt dem „forum shopping“ des Klägers und einem Schutz des Beklagten vor der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten weiterhin erhebliche Bedeutung zu.

8. Konkurrenzprobleme nationaler Gerichtsbarkeiten sind selbst in der europäischen Gemeinschaft noch nicht befriedigend gelöst. Die Verknüpfung der *lis pendens*-Frage mit dem Prioritätsprinzip entspricht internationalem Standard. Eine zu weit gefasste Streitgegenstandslehre des Europäischen Gerichtshofes führt jedoch zu Problemen, welche die These von der europaweiten Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes partiell widerlegen („Italian torpedos“).

9. Im Verhältnis zwischen den USA und Europa belegen „antisuit injunctions“, mit Hilfe derer versucht wird, die Prozessführung vor einem unliebsamen Forum gerichtlich zu verhindern, das Konfliktpotential. Sie dürfen beim Streit um den richtigen Gerichtsstand nicht verhindern, dass ein Gericht über seine eigene Zuständigkeit entscheiden darf. Im Verhältnis zu den USA werden sie erst an Bedeutung verlieren, wenn es durch

eine Reform des US-Prozessrechts gelingt, der Kombination von „class action“, „punitive“ bzw. „treble damages“, kostenintensiver „pretrial discovery“ und fehlendem Kostenersatzanspruch der obsiegenden Prozesspartei Sammelklagen gegen europäische Unternehmen ihren geradezu erpresserischen Charakter zu nehmen. Solange die Verfahrensgestaltung in den USA dazu führt, dass beklagte Unternehmen sich aus wirtschaftlichen Gründen auch bei unbegründeten Klagen für einen Prozessvergleich entscheiden *müssen*, ist ihnen die Gegenwehr durch Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche in ihrem Heimatstaat zuzugestehen. Die „Principles of Transnational Civil Procedure“ zeigen richtige Reformansätze auf.

10. Die weitere Entwicklung des europäischen Prozessrechts darf nicht auf eine völlige Vereinheitlichung der nationalen Verfahrensrechte durch Instrumente des Gemeinschaftsrechts setzen. Unterschiede in der Prozesskultur können nur in einem langsamen, auf Sachargumente und Überzeugung setzenden Prozess ausgeglichen werden. Das Prinzip eines Modellgesetzes bzw. von Modellregeln wie der „Principles of Transnational Civil Procedure“ weisen daher den richtigen Weg. Eine Uniformität der Verfahren wird sich allerdings zu keinem Zeitpunkt erreichen lassen. Jedes Prozessrecht muss dem Richter Gestaltungsspielräume belassen. Es ist in besonderem Maße „law in action“, dessen Umsetzung und Handhabung vom individuellen Temperament des Richters, seiner Sozialisation und seinem (rechts)kulturellen Hintergrund abhängt. Die Sprachenvielfalt in Europa wird auf absehbare Zeit ein „Prozesshindernis“ grenzüberschreitender Verfahren bleiben – sie zu ignorieren oder einzuebnen wäre falsch. Ihr ist durch hinreichende Übersetzungsvorgaben nach dem Vorbild der „Principles“ Rechnung zu tragen.